

## Zur Literatur über die liechtensteinischen Hexenprozesse

Die bedeutendsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die Hexenprozesse in der Grafschaft Vaduz und in der Herrschaft Schellenberg bilden neben der liechtensteinischen Geschichte Peter Kaisers zwei Untersuchungen Otto Segers aus den Jahren 1958 beziehungsweise 1960. Beide wurden 1987, ergänzt durch Ausführungen über das Salzburger Rechtsgutachten von 1682, von Peter Putzer als Monografie neu herausgegeben.

Im folgenden Jahr veröffentlichte Paul Vogt einen Aufsatz über die «Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz im Spiegel eines juristischen Gutachtens». Er basiert im wesentlichen auf den Darlegungen Segers; sein Hauptziel bestand laut Autor darin, «einen Erklärungsversuch für das Abbrechen der Massenprozesse im späten 17. Jahrhundert zu liefern».<sup>504</sup> Vogt schreibt: «Die Hexenprozesse in Vaduz hörten 1681 mit dem Einsetzen der kaiserlichen Administration sofort auf. Wie ist nun das Aufhören der Hexenprozesse zu erklären? Warum erschien es plötzlich nicht mehr nötig, Hexen zu vernichten?»<sup>505</sup> Den wichtigsten Grund dafür ortete Vogt darin, «daß das Ende der Hexenprozesse und damit das Ende der Konfiskationen mit der Schaffung neuer Finanzquellen zusammenfiel».<sup>506</sup> Er hielt es für möglich, dass unter dem kaiserlichen Kommissar Rupert von Bodman oder den Fürsten von Liechtenstein weitere Verfahren geführt worden wären, wenn nicht 1696 neue Finanzquellen als Ersatz für die unterbundenen Konfiskationen erschlossen worden wären.<sup>507</sup> Nach der spektakulären Beendigung und Ungültigkeitserklärung der Prozesse 1682 muss man jedoch den Vaduzer Obrigkeiten zugestehen, dass sie zu einer Zeit, als die Hexenprozesse europaweit stark zurückgegangen waren,<sup>508</sup> auch aus anderen Motiven grundsätzlich auf die Führung von Hexenprozessen verzichteten.

Bei einer Auseinandersetzung mit den Untersuchungen Otto Segers, die bei einer Beschäftigung mit den liechtensteinischen Hexenprozessen unumgänglich ist, muss der Forschungsstand berücksichtigt werden, der sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat.<sup>509</sup> Segers Darlegungen stehen – ebenso wie die Äusserungen Johann Baptist

Büchels zum Hexenwesen<sup>510</sup> – in der Tradition des rationalistischen Hexenparadigmas, das auf die bahnbrechenden Arbeiten Wilhelm Gottlieb Soldans zurückging. Sie sind einer einseitig aufklärerischen Sichtweise verbunden und setzen voraus, dass die Hexen unschuldige Opfer eines «Wahnes» beziehungsweise bestimmter niederer Motive, wie zum Beispiel der Habsucht, waren.<sup>511</sup> Mit dieser Auffassung konkurrierten die romantischen Ansichten im Gefolge Jakob Grimms und Jules Michelets von den besonderen Qualitäten der Hexen als «weisen Frauen». Seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte in der Hexenforschung jedoch ein Paradigmenwechsel: Die sozialwissenschaftlich fundierte Erfassung des Hexenwesens ersetzte Schuldzuweisungen und Verklärungen durch das Bemühen um Erkenntnis und Erklärung.<sup>512</sup> Die Arbeiten Otto Segers zeigen deutlich, welchen Vorurteilen die rationalistische Sichtweise verhaftet war.

### **ABERGLÄUBISCHES VOLK UND SIEG DES RECHTES**

Anders als für die Grafschaft Vaduz und die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg liegen über Personen aus der Herrschaft Schellenberg Inquisitionsprotokolle vor. Die dort dokumentierten Aussagen erlauben einen aufschlussreichen Einblick in das Alltagsleben und die Volkskultur als Nährboden der Hexenverfolgungen. Für Otto Seger galten diese Unterlagen jedoch, seiner aufgeklärten Grundhaltung entsprechend, als Ausdruck der «Verwirrung der Geister in jener Zeit», als «sinnlos, bar jeden Mitgeföhls und jeden Erbarmens».<sup>513</sup> Der Band mit den Inquisitionsprotokollen war für ihn «ein schaurig anmutendes Buch», er erschrak «über die unheilvolle Mischung von Aberglaube, Furcht und Haß».<sup>514</sup> Die Aussagen erschienen ihm als «wirr», «abergläubisch» und «oft durch Haß verzerrt».<sup>515</sup> Rufzeichen um Rufzeichen hinter seinen Kommentaren drückten seine Entrüstung aus. «Mit solchen Dingen geht man zu Gericht!»<sup>516</sup> «Die Obrigkeit aber glaubte auch solchen Dingen!»<sup>517</sup> usw.<sup>518</sup>